



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Refrath

Anlass einer Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Refrath, Flur 5, Flurstück 1202. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Bergisch Gladbach – Refrath gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Refrath, Flur 5, Flurstück 1201. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Die im Grundbuch nachgewiesenen Eigentümer sind zum Teil verstorben und Rechtsnachfolger konnten nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 (VermKatG NRW, GV.NRW S. 174), zuletzt geändert durch das Art. 2 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV.NRW S. 256), erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung. Diese erfolgt in der Zeit vom 16.10.2017 bis 15.11.2017 einschließlich bei der Stadt Bergisch Gladbach, Geoservice, Zimmer E28 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr, Mo. – Do. 14:00 – 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendung gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter obiger Adresse zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergisch Gladbach, den 25.09.2017

Im Auftrag:

gez. Fritsch

Stadtvermessungsrätin